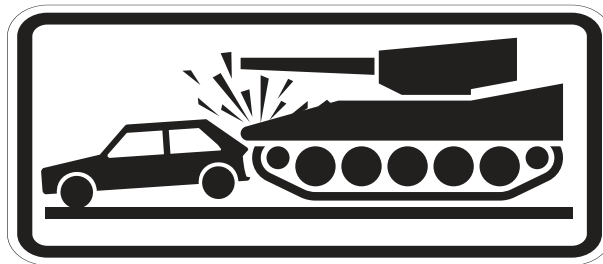


## Die ›Kreativwirtschaft‹ und das Urheberrecht

Das Urheberrecht – also das Recht, das jeder Mensch an seinen Schöpfungen besitzt, sobald diese eine gewisse Höhe erreichen – ist nicht übertragbar (das findet man im Urheberrechtsgesetz bzw. kurz: UrhG § 29 Abs. 1). Lediglich nach dem Tod des Urhebers geht das Recht auf die Erben über, das heißt: Das deutsche Urheberrecht ist vererbbar (UrhG § 28 Abs. 1). Es ist deshalb nicht möglich, Musik, die eine lebende Künstlerin oder ein Künstler komponiert hat, als Eigentum zu erwerben. Wenn ihr Musik irgendwo kauft, erwerbt ihr nur ein einfaches Nutzungsrecht, weswegen ihr euch die Musik zwar auf dem Handy anhören, sie jedoch z.B. nicht in einer Tauschbörse weitergeben dürft. Übertragbar sind nur die Verwertungsrechte eines Werkes (UrhG §§ 11–27). Deshalb würdet ihr bei einem Verstoß gegen das Urheberrecht auch keinen Brief von der Künstlerin oder dem Künstler bekommen, sondern nur das Schreiben eines Anwalts, der wiederum ein Label oder die GEMA vertritt, die den Urheber vertreten, weil der wiederum seine Rechte zur Verwertung übertragen hat. Alles klar?

Das Urheberrecht soll eigentlich in dem Interessenkonflikt vermitteln, der zwischen den Rechten von Urhebern sowie dem Interesse der Allgemeinheit an freiem Umgang mit Inhalten besteht. Aus diesem Grund wird der Schutz des geistigen Eigentums auch nur für eine bestimmte Zeit gewährt (zu Lebzeiten und bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers). Diese sogenannte ›Schranke‹ soll gewährleisten, dass geistige Schöpfungen auf Dauer Teil der gemeinschaftlichen Kultur bleiben.

**Grundrecht /  
Recht der  
Allgemeinheit**



**Urheberrecht /  
Individualrecht**

Die Kreativwirtschaft setzt sich zusammen aus der Musik- und Theaterwirtschaft, dem Verlagswesen, dem Kunstmarkt, der Filmwirtschaft, der Rundfunkwirtschaft, der Architektur und Designwirtschaft, der Werbung und der Software/Game-Industrie. Im Jahr 2018 betrug der Umsatz der Kreativwirtschaft in Deutschland über 100 Milliarden Euro, das ist Platz 2 hinter der deutschen Automobilindustrie! Und in ganz Europa waren 2018 über 12 Millionen Menschen in der Kreativwirtschaft beschäftigt, ihr Umsatz betrug hier sogar über 450 Milliarden Euro.

Keine Frage, Künstlerinnen und Künstler sollen von ihrer Kreativität leben können und das ist schwer bis unmöglich, wenn man nicht an einer öffentlichen Institution lehrt, von Haus aus unterstützt wird oder einen Labelvertrag und auch ein bisschen Glück hat. Aus welchen Gründen jedoch ist das Urheberrecht überhaupt vererbbar? Um das gute Leben von Künstlerinnen und Künstlern kann es ja wohl nicht mehr gehen, wenn die schon tot sind...

### AUFGABEN, die einunddreißigste...

Take 1: Bestimmt in eurer Klasse, wer die folgenden Rollen übernehmen soll: berühmter Filmkomponist, Erbe einer berühmten Komponistin, GEMA-Vertreterin und Musiklehrer. Überlegt euch in Gruppen Argumente für die jeweiligen Perspektiven auf das Urheberrecht und diskutiert anschließend die folgenden Fragen:

- 1.) Wie lange sollte die Dauer des Urheberrechts sein?
- 2.) Sollte das Urheberrecht vererbbar sein?
- 3.) Sollte das Urheberrecht übertragbar sein?



Es gibt derzeit (mindestens) drei große Probleme im Umgang mit dem Urheberrecht:

1. Die Länge der Schutzfristen



Wie lange ein Werk geschützt ist, wurde durch internationale Übereinkünfte immer weiter ausgedehnt. In Europa beträgt die Schutzfrist derzeit 70 Jahre post mortem auctoris (= p.m.a.), das heißt, 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (Urheberrecht) bzw. bei Tonträgern nach Herstellung eines Tonträgers (Leistungsschutzrecht).

2. Ungerechte Verteilung und schlechte Verträge



Die GEMA (s.u.) unterscheidet zwischen E-Musik (= ernster Musik) und U-Musik (= Unterhaltungs- und Tanzmusik), wobei für die Sparten unterschiedliche Abrechnungstarife gelten.

In der GEMA verdienen nur *ordentliche* Mitglieder ordentlich: Als ordentliches Mitglied muss man in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von insgesamt 30.000 EUR und innerhalb dieses Zeitraums in vier aufeinanderfolgenden Jahren mindestens jährlich 1.800 € bezogen haben.

3. Keine freie Verwendung für gemeinnützige Zwecke

Behinderung gemeinnütziger bzw. nicht-kommerzieller Arbeit. Es müsste eine Möglichkeit geschaffen werden, wonach die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in nicht-kommerziellem Kontext generell erlaubt ist wie z.B. in diesem OpenBook, auf Online-Lexika wie Wikipedia, in anderen Open Educational Resources usw.

Die Abkürzung GEMA steht für die **G**esellschaft für **m**usikalische **A**ufführungs- und mechanische **V**ervielfältigungsrechte. Die GEMA ist weltweit eine der größten Gesellschaften für Komponistinnen und Komponisten (bzw. für Werke der Musik). Regelmäßig entzünden sich Streitereien zwischen Befürwortern der GEMA (den sogenannten »Kreativen«) und ihren Gegnern (Verbrauchern, Clubbetreibern bzw. Diskobesitzern, etc.). Eine zum Streiten einladende Besonderheit ist die *GEMA-Vermutung*. Diese besagt, dass vermutet werden darf, dass die Wiedergabe von in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik urheberrechtlich geschützt ist und Vergütungen an die GEMA zu zahlen sind. In anderen Lebensbereichen ist das nicht so: Wenn du beispielsweise mit einer Jacke in ein Kleidungsgeschäft gehst und jemand würde behaupten, deine Jacke sei geklaut, müsste dieser Jemand seine Behauptung beweisen. Würde hier so etwas wie die GEMA-Vermutung gelten, müsstest du beweisen, dass es deine Jacke ist...

**AUFGABEN, die zweiunddreißigste...**

Take 1: Recherchiere, wie lange die Schutzfrist für Tonträger (Leistungsschutz) vor und nach 1995 in Deutschland war.

Take 2: 2013 wurde die Leistungsschutzfrist auf 70 Jahre verlängert. Recherchiert im Internet, warum das gerade 2013 geschehen ist.

Take 3: Recherchiert, wer alles als Urheber bei einer Filmproduktion in Frage kommt.

Take 4: In Amerika gibt es etwas, das als »Fair Use« bezeichnet wird. Was verbirgt sich hinter diesem Begriff?

